



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 8920-0
Telefax +49 (0) 6131 8920-299

poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de

Ihr Zeichen
265754

Ihre Nachricht vom
15.12.2022

Geschäftszeichen
900-0001#2023/0001-0104 LfDI

Durchwahl
141

Datum
09.01.2023

Ihr Antrag auf Informationszugang

Sehr geehrter Herr S [REDACTED]

Ihren oben bezeichneten Antrag auf Informationszugang bescheide ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Geschäftsverteilung unserer Behörde kann dem Geschäftsverteilungsplan entnommen werden. Dieser ist abrufbar unter https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/GV-Plan_LfDI-RLP_20220301.pdf

Zu Frage 2:

Auch in Bezug auf Frage 2 verweise ich auf den Geschäftsverteilungsplan. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass eine darüberhinausgehende Protokollierung tatsächlich geleisteter Arbeitsstunden nicht erfolgt.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Ihr Antrag wird bezogen auf diese Fragen abgelehnt, da das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen würde. Nach § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LTranspG soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform soll unterbleiben, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen würde. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen (z.B. Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen) sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates oder sonstiger Träger der Hoheitsgewalt. Von einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit ist auszugehen, wenn im Einzelfall eine konkrete Gefahrenlage vorhanden ist (Verwaltungsvorschrift zum Landestransparenzgesetz, Nr. 14.1.2.3). Diese Voraussetzungen liegen hier vor, da die Offenlegung der von Ihnen begehrten Information die Funktionsfähigkeit unserer Behörde beeinträchtigen würde.

Der Landesbeauftragte ist verpflichtet, Informationsfreiheitsanträge im Einklang mit den Vorgaben des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz zu bearbeiten und zu bescheiden. Hierbei hat unsere Behörde die Identitätspreisgabe nach § 11 Abs. 2 S. 1 LTranspG zu prüfen sowie sicherzustellen, dass kein Identitätsmissbrauch vorliegt. Die Offenlegung der von Ihnen begehrten internen Anweisungen würde es antragstellenden Personen ermöglichen, die aufgezeigten formalen Anforderungen durch die Anpassung ihrer Vorgehensweise zu umgehen. Damit könnte die rechtmäßige Bearbeitung von Informationsfreiheitsanträgen nicht mehr sichergestellt werden.

§ 14 Abs. 1 S. 2 LTranspG ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Dies bedeutet, dass der Antrag auf Informationszugang bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen im Regelfall abzulehnen ist bzw. die Veröffentlichung zu unterbleiben hat. Nur im Ausnahmefall, nämlich bei einer atypischen Fallgestaltung oder besonderen Umständen, kann ein Informationszugang erfolgen, sofern keine anderen entgegenstehenden Belange vorliegen. Ein atypischer Fall ist vorliegend nicht ersichtlich. Auch die Abwägung nach § 17 LTranspG gebietet vorliegend nicht die Offenlegung der begehrten Informationen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A black rectangular redaction box covers the signature area. Above the box, there are faint handwritten initials, possibly 'L' and 'D'.